

Ergänzende Bedingungen Stromversorgung der Stadtwerke Bad Tölz GmbH (STW)

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung (EB-NSP)

Vorbemerkung

Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gilt in Niederspannung für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverträge in Niederspannung anzuwenden, die vor Inkrafttreten der NAV bestanden. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den „Technischen Anschlussbedingungen“ und den Preisblättern, abrufbar unter www.stw-toelz.de.

Die NAV, gelten aber auch, soweit nicht anderes vereinbart ist, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Umspannung und Mittelspannung.

I. Netzanschluss

1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NAV)

- 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Formulars „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ schriftlich beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.2 Die „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ ist vom Anschlussnehmer auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit einer maßstabgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem für die Größe des Anschlussobjektes geeigneten Maßstab an den Netzbetreiber zurückzusenden. Ebenso ist die Unterschrift eines beim Netzbetreiber zugelassenen Elektrofachbetriebes erforderlich.
- 1.3 Der Netzbetreiber wird den Antrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der Kundenanlage und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren.
- 1.4 Die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder der Änderung des Netzanschlusses.
- 1.5 Nach Erhalt des unterschriebenen Netzanschlussvertrages teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NAV)

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreiber angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn ein gemeinsamer Hausanschlussraum vorhanden ist und das Betreten des Hausanschlussraumes sowie das Verlegen der Hausanschlussleitung durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der STW sind angemessen zu berücksichtigen.

- 2.2 Die STW legen nach gesamtwirtschaftlich sinnvollen Aspekten die Spannungsebene des Abnehmeranschlusses fest. Kundeneigene Trafostationen werden erst ab 300 kW Anschlussleistung eingesetzt.
- 2.3 Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Wege von der Hauptversorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist, die Betriebssicherheit gegeben ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit den STW schriftlich vereinbart werden. Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und belüftete Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung müssen für autorisiertes Personal der STW und auch im Notfall für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrenbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit den STW möglich.
- 2.4 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen stärkeren sowie die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Hausanschlusssicherung.
- 2.5 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
 - a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss)
 - b) Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z.B. Baustromanschluss oder Kurzzeitanschlüsse für Schausteller) an eine Entnahmestelle
 - c) Änderung des Netzanschlusses sowie
 - d) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

Die Kosten nach lit. a), b) und d) berechnet der Netzbetreiber nach den hierzu im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen, die Kosten nach lit. c) nach tatsächlichem Aufwand, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

- 3.2 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen der Gebäudeeinführung und der Straßenmitte maßgebend.
- 3.3 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.
- 3.4 Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.
- 3.5 Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von den kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anschlussnehmer hierüber informieren.

4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 9 NAV)

- 4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in Textform festzuhalten. Erbringt der Anschlussnehmer in den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der STW. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

- 4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederauffüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.
Bei Kernbohrungen in Eigenleistung muss der Bohrdurchmesser mit den STW abgestimmt werden.
- 4.3 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.
- 4.4 Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.

II. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NAV)

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt gemäß Anlage 2.

III. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

- 1.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Kundenanlage) findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber und ist durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen unter der Verwendung der von den STW zur Verfügung gestellten Inbetriebsetzungsformulare zu beantragen.
- 1.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.

2. Kosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber (z.B. Einsetzen der Hausanschlusssicherung, Setzen des Zählers) an diesen die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde.
- 2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.
- 2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.
- 2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätze berechnen.

IV. Sonstige Pauschalen und Kosten

1. Neben den in den Abschnitten I. bis III. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

V. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach kommt.
2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat, oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.
2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich und auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar.

VII. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

1. Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. „Netzanschlussvertrag“ bei den STW vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.
2. Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann täglich für jeweils maximal 6 Stunden – zusammenhängend jedoch nicht länger als 4 Stunden – unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.
3. Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) der STW über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben der STW auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.
4. Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6A betrieben werden.

VIII. Plombenverschlüsse

1. Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

VIV. Haftung

Die STW haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haften die STW für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000 € für jeden Schadensfall.

X. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

1. Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
2. Der Anschlussnehmer kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.
3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.
4. Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weitere Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

XI. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite des Netzbetreibers in Kraft und gelten bis zu einer Änderung, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird.
2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen, die vom Netzbetreiber bereits an die zuständige Regulierungsbehörde mitgeteilt sind.

Anlagen

Anlage 1 Netzanschluss

Anlage 2 Preisblatt Baukostenzuschuss

Anlage 3 Preisblatt Dienstleistungsentgelte

Gültig ab 01.01.2021 Le

Anlage 1**Netzanschluss Strom**

Der Anschlussnehmer erstattet der STW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach der Anlage 3 Preisblatt Dienstleistungsentgelte:

- a) Die Erstellung des Rohrgrabens auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers kann nach Absprache mit den STW in Eigenleistung erfolgen. Die Grabarbeiten im öffentlichen Grund müssen in diesem Fall auch vom Netzanschlussnehmer beauftragt werden.
- b) Darüber hinaus können aufgrund gesonderter Vereinbarungen im Netzanschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies kommt insbesondere zum Tragen, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost, Sonderkonstruktionen Beton bzw. bei Netzanschlüssen, die eine besondere Bauweise erfordern) vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen im Netzanschlussvertrag in Rechnung gestellt.
- c) Die Leistung der STW umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund nur die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit es sich um Asphaltflächen oder um Verbundsteinpflaster über dem verfüllten Rohrgraben handelt.
- d) Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- e) Die Kosten für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses werden nach jeweils entstandenem tatsächlichem Aufwand berechnet.
- f) Die genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zutreffend, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation betreffen.
- g) Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die nicht von den STW zu vertreten sind (insbesondere bei höherer Gewalt), führen zu einer Verlängerung der Ausführungsfrist.
- h) Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebes verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen die Änderung betreffenden Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat. Ändert sich die gesamte Anschlussleistung, ist dies bei den STW neu zu beantragen und der Netzanschlussvertrag neu abzuschließen.
- i) Wird im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses das umklemmen des Baustromanschlusses notwendig, werden die STW dem Anschlussnehmer diese Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
- j) Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, nach tatsächlichem Aufwand.

Anlage 2**I. Preisblatt Baukostenzuschuss**

Zur anteiligen Kostendeckung nach § 11 NAV wird im Falle der Erstellung neuer Netzanschlüsse ein pauschalierter Baukostenzuschuss nach folgenden Tabellen fällig. Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten – jeweils zuzüglich 19% Umsatzsteuer für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz.

a) BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden nach Anzahl der Wohneinheiten (WoE)

1 WoE	0 €	11 WoE	1.163,39 €	21 WoE	1.938,98 €
2 WoE	0 €	12 WoE	1.249,57 €	22 WoE	1.982,07 €
3 WoE	0 €	13 WoE	1.335,74 €	23 WoE	2.025,16 €
4 WoE	258,53 €	14 WoE	1.421,92 €	24 WoE	2.068,25 €
5 WoE	430,89 €	15 WoE	1.508,10 €	25 WoE	2.111,34 €
6 WoE	646,33 €	16 WoE	1.594,28 €	26 WoE	2.154,43 €
7 WoE	732,50 €	17 WoE	1.680,45 €	27 WoE	2.197,51 €
8 WoE	861,77 €	18 WoE	1.766,63 €	28 WoE	2.240,60 €
9 WoE	947,95 €	19 WoE	1.852,81 €	29 WoE	2.283,69 €
10 WoE	1.077,21 €	20 WoE	1.895,89 €	30 WoE	2.326,78 €

Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

b) BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

16 kW (3x25A)	0 €	62 kW (3x100A)	1.378,83 €	156 kW (3x250A)	5.429,15 €
22 kW (3x35A)	0 €	78 kW (3x125A)	2.068,25 €	200 kW (2x3x160A)	7.325,05 €
31 kW (3x50A)	43,09 €	100 kW (3x160A)	3.016,20 €	249 kW (2x3x200A)	9.436,39 €
39 kW (3x63A)	387,80 €	125 kW (3x200A)	4.093,41 €	312 kW (2x3x250A)	12.150,96 €
50 kW (3x80A)	861,77 €	140 kW (3x225A)	4.739,74 €		

c) BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung

WE	Leistung	Betrag	Leistung	Betrag	Leistung	Betrag	Leistung	Betrag	Leistung	Betrag	Leistung	Betrag	Leistung	Betrag	Leistung	Betrag	Leistung	Betrag	
20	74							2068	4	3016	26	4093	51	4740	66	5429	82		
19	73							2068	5	3016	27	4093	52	4740	67	5429	83		
18	71							2068	7	3016	29	4093	54	4740	69	5429	85		
17	69							2068	9	3016	31	4093	56	4740	71	5429	87		
16	67							2068	11	3016	33	4093	58	4740	73	5429	89		
15	65							2068	13	3016	35	4093	60	4740	75	5429	91		
14	63							2068	15	3016	37	4093	62	4740	77	5429	93		
13	61					1379	1	2068	17	3016	39	4093	64	4740	79	5429	95		
12	59					1379	3	2068	19	3016	41	4093	66	4740	81	5429	97		
11	57					1379	5	2068	21	3016	43	4093	68	4740	83	5429	99		
10	55					1379	7	2068	23	3016	45	4093	70	4740	85	5429	101		
9	52					1379	10	2068	26	3016	48	4093	73	4740	88	5429	104		
8	50					1379	12	2068	28	3016	50	4093	75	4740	90	5429	106		
7	47					861,8	3	1379	15	2068	31	3016	53	4093	78	4740	93	5429	109
6	45					861,8	5	1379	17	2068	33	3016	55	4093	80	4740	95	5429	111
5	40					861,8	10	1379	22	2068	38	3016	60	4093	85	4740	100	5429	116
4	36	387,80	3	861,8	14	1379	26	2068	42	3016	64	4093	89	4740	104	5429	120		
3	30	387,80	9	861,8	20	1379	32	2068	48	3016	70	4093	95	4740	110	5429	126		
2	24	387,80	15	861,8	26	1379	38	2068	54	3016	76	4093	101	4740	116	5429	132		
1	14	387,80	25	861,8	36	1379	48	2068	64	3016	86	4093	111	4740	126	5429	142		
HA kW Abs.	16		39		50		62		78		100		125		140		156		
	16 kW		39 kW		50 kW		62 kW		78 kW		100 kW		125 kW		140 kW		156 kW		
	3x25 A		3x63 A		3x80 A		3x100 A		3x125 A		3x160 A		3x200 A		3x225 A		3x250 A		

Fett dargestellte Zahlen entsprechen den Leistungsstufen (kW) für andere Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer II. b.). Der BKZ für gemeinsam genutzte Anschlüsse ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle entsprechend der Anzahl WoE und entsprechend der Leistungsstufe für andere Verbrauchseinrichtungen.

Bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten oder mit einer höheren Leistungsstufe ist der BKZ zu erfragen.

Beispiel

Der BKZ für 5 WoE und einen zusätzlichen Leistungsbedarf von 18 kW (entspricht Leistungsstufe 22 kW) beträgt nach der Tabelle 1.379 €.

Dies entspricht einer Absicherung von 3x100A.

d) Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend

e) Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, können die STW angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die STW sind berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

f) Provisorische Netzanschlüsse | vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

g) Der BKZ für Anlagen, die an die Niederspannung angeschlossen werden, beträgt ab einer Anschlussleistung von 30 kW 43,09 €/kW netto**h) Der BKZ für Anlagen die an die Umspannung bzw. Mittelspannung angeschlossen werden wird wie folgt berechnet:**

Je kW bereitgestellter Leistung ist bei Anschluss in der Netzebene Umspannung und Mittelspannung die Höhe nach dem jeweils zum Anschlusszeitpunkt gültigen Jahresleistungspreis Netznutzung der entsprechenden Netzebene > 2500 Benutzungsstunden zu berechnen.